

# **BVGer C-501/2016 vom 1. September 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-501\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-501_2016)

FR: TAF C-501/2016 du 1 septembre 2017

IT: TAF C-501/2016 del 1 settembre 2017

## **Regeste**

Rente

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Wie bereits vom Kantonsgericht Freiburg mit Nichteintretensentscheid vom 18. Januar 2016 zutreffend festgestellt, beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

### **E. 1.2**

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungsrechtssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Zwar wurde die Beschwerde vom 3. April 2014 innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist infolge der falschen Rechtsmittelbelehrung beim unzuständigen Kantonsgericht Freiburg eingereicht. Dies ist jedoch ohne Belang, da die Einreichung bei der unzuständigen Behörde bzw. Gerichtsinstanz die Frist ebenfalls wahrt (Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 ATSG). Nachdem am 29. April 2014 aufforderungsgemäss eine Beschwerdeverbesserung eingereicht wurde (vgl. KGer-act. 1-4 in der Beilage zu BVGer-act. 1), erfolgt die Beschwerdeerhebung auch formgerecht (vgl. Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Gemäss Art. 59 ATSG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Nach der zu Art. 103 Bst. a OG ergangenen, auch für

die Auslegung von Art. 59 ATSG massgebenden Rechtsprechung gilt als schutzwürdiges Interesse im legitimationsrechtlichen Sinne jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von einer Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht somit im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Verfügungsadressaten verschaffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welchen die angefochtene Verfügung mit sich bringen würde. Das rechtliche oder auch bloss tatsächliche Interesse braucht somit mit dem Interesse, das durch die von der beschwerdeführenden Person als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass die Person durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen sei und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Das in Art. 103 Bst. a OG, Art. 48 Bst. a VwVG und Art. 59 ATSG zusätzlich erwähnte "Berührtsein" stellt nicht eine selbstständige und damit kumulativ zum schutzwürdigen Interesse zu erfüllende Legitimationsvoraussetzung, sondern letztlich eine Präzisierung desselben dar (vgl. BGE 133 V 188 E. 4.3.1 mit Hinweisen).

#### **E. 1.4.1**

Obwohl mit Eingabe vom 3. April 2014 zunächst «im Namen und im Auftrag der Erbgemeinschaft B.X. \_\_\_\_\_ sel.» Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 5. März 2014 erhoben wurde, ergibt sich aus der Beschwerdeverbesserung vom 29. April 2014 sowie der dieser Eingabe beigelegten Vollmacht vom 11. April 2014 zweifelsfrei, dass die Beschwerde im Namen und im Auftrag der Versicherten bzw. Adressatin des Einspracheentscheids vom 3. März 2014, A.X. \_\_\_\_\_, erhoben wurde (vgl. KGer-act. 1 und 4 in der Beilage zu BVGer-act. 1).

#### **E. 1.4.2**

Da der Beschwerdeführerin die Nachzahlung der Rentenbeträge von (...) 2013 bis (...) 2013 ohnehin zusteht (vgl. auch Vernehmlassung der Vorinstanz vom 26. Mai 2014 [vgl. KGer-act. 6 in der Beilage zu BVGer-act. 1]), ist zumindest fraglich, ob sie vorliegend im Sinne des soeben Dargelegten ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 5. März 2014 hat. Diese Frage kann vorliegend jedoch insofern offenbleiben, als die Beschwerde aufgrund der nachfolgenden Erwägungen im Eintretensfall ohnehin abzuweisen ist (vgl. E. 3 hiernach).

#### **E. 2**

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 5. März 2014 (Dok. 64), mit welchem die Vorinstanz das im Rahmen der Einsprache vom 29. Januar 2014 gestellte Gesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen hat, den Nachzahlungsbetrag der Witwen- und Waisenrenten für die Monate (...) 2013 bis und mit (...) 2013 in der Höhe von Fr. 23'364.- auf das Kundengeldkonto ihres Rechtsanwalts bzw. des Willensvollstreckers ihres verstorbenen Ehemannes zu überweisen. Hingegen sind weder der Anspruchsbeginn noch die Höhe der Renten strittig. Ebenso wenig bildet die Rentennachzahlung der Monate (...) 2013 bis (...) 2014 sowie die laufenden Renten Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, wurden diese doch nach Lage der Akten antragsgemäss direkt auf das persönliche Konto der Beschwerdeführerin in Brasilien ausbezahlt (vgl. Dok. 46, Dok. 55 sowie Dok. 61).

### **E. 3**

Zu Recht unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin und ihre drei Kinder aufgrund von Art. 23 Abs. 1 AHVG und Art. 25 Abs. 1 AHVG Anspruch auf die am 21. Januar 2014 (Dok. 43) verfügten Witwen- bzw. Waisenrenten haben. Zwar ist die Beschwerdeführerin - nicht jedoch die gemeinsamen Kinder (vgl. Auszug aus dem Familienstand vom 31. Januar 2014 [Dok. 53]) - Staatsangehörige eines Nichtvertragsstaats, da das zwischen der Schweiz und Brasilien ausgehandelte Sozialversicherungsabkommen noch nicht in Kraft getreten ist (vgl. dazu Rubrik Nr. 4 in der Liste der Sozialversicherungsabkommen, abrufbar unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) > Sozialversicherungen > Internationale Sozialversicherung > Grundlagen & Abkommen > Dokumente, zuletzt besucht am 24. Juli 2017). Der Rentenanspruch ausländischer Hinterlassener von schweizerischen Versicherten setzt allerdings nicht voraus, dass jene ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (vgl. EVGE 1969 S. 2008 ff.; Ueli Kieser, Alters- und Hinterlassenenversicherung, 3. Aufl. 2012, Art. 18 N. 9). Denn die Hinterlassenenrenten existieren aufgrund der Beiträge der verstorbenen Versorger und nicht aufgrund der Beiträge der Hinterlassenen (EVGE 1969 E. 5 S. 211; vgl. auch Urteil des BVGer C-6919/2016 vom 14. Juni 2017 E. 4.1). Im Weiteren ist unbestritten, dass es sich beim Konto, auf welches die Rentenbeträge für die Monate (...) 2013 bis (...) 2013 gemäss der jüngsten Einverständniserklärung vom 11. April 2014 auszubezahlen wären, nicht um ihr persönliches, sondern um ein auf den Namen der Beschwerdeführerin lautendes Kundengeldkonto (sog. Treuhand- oder Anderkonto) ihres Rechtsanwalts bzw. des mit letztwilliger Verfügung ihres verstorbenen Ehemannes beauftragten Willensvollstreckers handelt (vgl. Dok. 10 S. 3 f., Dok. 23 S. 3, Dok. 33, Dok. 35 sowie Dok. 67 S. 5; vgl. KGer-act. 1 in der Beilage zu BVGer-act. 1). Jedoch ist umstritten, ob die Vorinstanz das Gesuch um Überweisung der Rentenbeträge für die Monate (...) 2013 bis (...) 2013 auf dieses Kundengeldkonto zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 3.1.1**

Die Vorinstanz wies das Gesuch um Überweisung der Rentenbeträge (...) 2013 bis und mit (...) 2013 in der Höhe von Fr. 23'364.- mit der Begründung ab, dass der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin als Willensvollstrecker des verstorbenen Ehemannes nicht in den von Art. 22 Abs. 2 ATSG genannten Empfängerkreis falle (vgl. Dok. 63). Mit Vernehmlassung vom 26. Mai 2014 bekräftigte die Vorinstanz ihre Auffassung, wonach die in Art. 22 Abs. 2 ATSG genannten Voraussetzungen, unter welchen eine Abtretung von Nachzahlungen möglich wäre, vorliegend nicht erfüllt seien. Die von der Beschwerdeführerin angesprochenen technischen Probleme im Zusammenhang mit der Auszahlung auf ein Bankkonto in Brasilien rechtfertigten keine Abtretung (vgl. KGer-act. 6 in der Beilage zu BVGer-act. 1).

#### **E. 3.1.2**

Dagegen lässt die Beschwerdeführerin beschwerdeweise (vgl. Eingaben vom 3. April 2014, vom 29. April 2014 sowie vom 17. Juli 2014) geltend machen, sie habe mit der unterzeichneten Vollmacht vom 11. April 2014 wie auch mit früher unterzeichneten Vollmachten überhaupt keine Abtretung bzw. Zession unterschrieben. Ihr Rechtsanwalt sei gemäss Testament als Willensvollstrecker verpflichtet, die Hinterlassenenrenten für ihre Familie zu überwachen. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Willensvollstrecker habe er bis zum Entscheid der Vorinstanz die Familie in Brasilien finanziell unterstützen müssen. Der Rechtsbeistand könne und müsse die Renten (...) 2013 bis (...) 2013 entgegennehmen. Er sei beauftragt, für sie regelmässige Zahlungen zu leisten und zwar von den Rentenbeträgen, die

hier in der Schweiz auf seinem Kundengeldkonto einbezahlt werden müssten. Mangels Wohnsitzes könne sie für sich und die Kinder kein eigenes Konto in der Schweiz eröffnen. Im Weiteren werde der ab (...) 2013 mit einer einzigen Zahlung von der SAK überwiesene Betrag von der brasilianischen Bank blockiert, bis sie bewiesen habe, dass das überwiesene Geld legal sei. Ausserdem habe sie die gesamte Verfügung übersetzen lassen müssen. Sie habe zudem ein zweites Konto eröffnen müssen, um die Waisenrenten getrennt ausbezahlt zu bekommen. Jedoch begännen ab einer Zahlung von \$ 2'300.- die Schwierigkeiten von vorne. Sie möchte unter anderem auch für die Kinder bei der PostFinance (in der Schweiz) ein Konto eröffnen, um zu vermeiden, dass zu viel Geld auf einmal nach Brasilien überwiesen werde. Es mache keinen Sinn, die gesamten rückwirkend geschuldeten Rentenzahlungen in brasilianische Real auszahlen zu lassen, um sie anschliessend wieder in die Schweiz transferieren und erneut in Schweizer Franken umtauschen zu müssen. Zudem würden auch andere Ausgleichskassen rückwirkend geschuldete Rentenzahlungen auf das Kundengeldkonto ihres Rechtsbestands vorbehaltlos auszahlen (vgl. KGer-act. 1, 4 sowie 9 f. in der Beilage zu BVGer-act. 1).

### **E. 3.2**

Art. 22 ATSG statuiert in Abs. 1 ein allgemeines Abtretungs- und Verpfändungsverbot für den Anspruch auf Leistungen von Sozialversicherungsträgern und sieht in Abs. 2 als Ausnahme davon die Abtretung von Nachzahlungen an Arbeitgeber oder die öffentliche oder private Fürsorge vor, soweit diese Vorschusszahlungen leisten (Bst. a), sowie an eine Versicherung, die Vorleistungen erbringt (Bst. b).

#### **E. 3.2.1**

Der Begriff der Abtretung, wie er in Art. 22 ATSG verwendet wird, stimmt mit demjenigen der Zession nach Art. 164 ff. OR überein. Gemäss Art. 164 Abs. 1 OR kann der Gläubiger eine ihm zustehende Forderung ohne Einwilligung des Schuldners an einen anderen abtreten, soweit nicht Gesetz, Vereinbarung oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen. Unter diesem Aspekt ist die Zession nur zulässig, falls sie den Inhalt nicht verändert oder den Zweck der Forderung nicht vereitelt oder gefährdet und auch die Rechtsstellung des Schuldners nicht verschlechtert. Namentlich höchstpersönliche Ansprüche sind einer Abtretung nicht zugänglich (vgl. BGE 135 V 2 E. 6.1).

#### **E. 3.2.2**

Die Vorinstanz ist vorliegend ohne eingehendere Prüfung davon ausgegangen, dass es sich bei den Einverständniserklärungen vom 1. Oktober 2013 (Dok. 23 S. 3) sowie vom 27. Januar 2014 (Dok. 46 S. 3) um eine Zession der Forderung (Rentennachzahlung) handelt. Weder der Wortlaut dieser Einverständniserklärungen noch derjenige der im Beschwerdeverfahren nachgereichten Vollmacht vom 11. April 2014 (vgl. Beilage 1 zu KGer-act. 4 in der Beilage zu BVGer-act. 1) deuten ohne Weiteres auf eine Abtretung des Anspruches hin. Von einer Abtretung im Sinne von Art. 22 ATSG ist denn auch eine sogenannte - jederzeit durch den Gläubiger widerrufbare (vgl. Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [OR, SR 220]) - Inkassovollmacht abzugrenzen. Darunter wird der Auftrag an eine Drittperson verstanden, eine Leistung für die leistungsbeanspruchende Person entgegenzunehmen. Im Gegensatz zur Zession bewirkt eine solche Vollmacht keinen Übergang der spezifischen Gläubigerrechte (ausführlich zur Inkassovollmacht Rolf Weber, in: Heinz Hausheer [Hrsg.], Berner Kommentar Obligationenrecht, Art. 68-96, 2.

Aufl., Bern 2005, Art. 68 N 93 ff.). Das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG, heute: Bundesgericht) erachtete solche Inkassovollmachten im Rahmen der Gewährleistung zweckmässiger Rentenverwendung gemäss den - als Ausnahme des Abtretungsverbots gemäss aArt. 20 Abs. 1 AHVG (in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung [AS 1964 285]) vorgesehenen und inzwischen von Art. 20 ATSG abgelösten - aArt. 45 AHVG sowie aArt. 76 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) als zulässig, wenn dadurch dem Gebot der zweckmässigen Rentenverwendung nachgelebt werden soll und dies dem Schutzgedanken des Rentenberechtigten dient (zum Ganzen vgl. Peter Hollinger, Die Sicherung des Leistungszweckes in der Sozialversicherung, Diss. Zürich 1983, Ziff. 6.1.5 S. 120 ff. und Ziff. 6.1.6.2. S. 127 ff. [insb. S. 129 mit Hinweis auf EVGE 1949/50 S. 191 ff.]). Da mit der Ausstellung einer Inkassovollmacht eine unzulässige Umgehung des Abtretungsverbots einhergehen kann, ist immer eine darauf bezogene Prüfung im Einzelfall erforderlich (vgl. Peter Hollinger, a.a.O., Ziff. 6.1.6.2. S. 127 ff., der auf S. 129 zutreffend festhält, dass auch ein entsprechendes Umgehungsgeschäft zum Abtretungsverbot nichtig ist).

### **E. 3.2.3**

Gemäss der in der Literatur vertretenen Ansicht schliesst auch Art. 22 Abs. 1 ATSG das Ausstellen solcher Inkassovollmachten nicht aus (vgl. Ueli Kieser, ATSG Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 22 Rz. 9, wobei der Autor zur Verdeutlichung der in der Praxis erlangten Bedeutung der Inkassovollmacht BGE 99 V 44 zitiert, welcher die Gewährleistung zweckmässiger Verwendung [laufender Leistungen] gemäss aArt. 45 AHVG sowie aArt. 76 AHVV [heute: Art. 20 ATSG] bzw. die in aArt. 76 AHVV beinhaltete Kompetenzabgrenzung zwischen Ausgleichskassen und anderen Verwaltungsorganen, welche an einer zweckmässigen Verwendung [laufender Leistungen] interessiert sind, zum Gegenstand hatte; die dazu von Kieser ebenfalls zitierte Kommentierung von Ulrich Meyer/Marco Reichmuth zu Art. 50 IVG [Rechtsprechung des Bundesgerichts, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 3. Aufl., Zürich 2014, Art. 50 N 13] handelt den zitierten BGE 99 V 44 daher folgerichtig unter der Rubrik «laufende Leistungen» ab). Ob dieser Ansicht zu folgen ist bzw. eine (zulässige) Inkassovollmacht im Anwendungsbereich von Art. 22 ATSG, der im Unterschied zu Art. 20 ATSG, welcher die zweckmässige Verwendung der (ihrerseits bereits gesicherten) Leistung regelt, die Sicherung der Leistung an sich bezweckt, überhaupt denkbar wäre, kann vorliegend offengelassen werden. Denn ungeachtet deren Qualifikation als Zession oder als Inkassovollmacht erweisen sich die vorgenannten «Vollmachten» (vgl. E. 3.2.2 hiavor) vorliegend aufgrund der nachfolgenden Erwägungen als unzulässig.

### **E. 3.3**

In der Tat erweisen sich die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin bei genauerer Betrachtung als nicht nachvollziehbar und teilweise als sogar widersprüchlich. Noch im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens machte die Beschwerdeführerin gegenüber der Vorinstanz mit E-Mail vom 18. Dezember 2013 zum einen geltend, dass in ihrem Fall eine Ausnahme vom Abtretungsverbot der Nachzahlungen im Sinne der privaten Fürsorge gemäss Art. 22 Abs. 2 ATSG gegeben sei. Zum anderen brachte sie aber auch in derselben E-Mail vor, sie trete die Versicherungsleistung gar nicht ab, da diese auf einem speziellen Konto mit Rubrik ihres Namens ausschliesslich zu ihrer Verfügung blieben. Trotzdem fügte sie sogleich wieder an, dass sie finanziell unterstützt worden sei und

deshalb in casu der Begriff (das Tatbestandsmerkmal) von Vorschusszahlungen im Sinne des Art. 22 Abs. 2 ATSG erfüllt sei (vgl. Dok. 35).

### **E. 3.3.1**

Zwar ist aufgrund der Materialien unklar, was der Gesetzgeber mit der Umschreibung "private Fürsorge" - welche in der Praxis ohnehin kaum eine Bedeutung erlangt hat - gemeint hat (vgl. S. 4571 f. der Botschaft des Bundesrates vom 26. März 1999 [BBl 1999 S. 4523], die keine Erklärung liefert; vgl. im Weiteren Ueli Kieser, a.a.O., Art. 22 Rz. 58). Der Begriff der "privaten Fürsorge" bzw. der "privaten Fürsorgestelle" findet sich allerdings auch im seit dem 1. April 2011 in Kraft stehenden Art. 94 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0; AS 2011 1167; BBl 2008 7733), der im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit Vorschussleistungen der Sozialhilfe einen ähnlichen Sachverhalt wie Art. 22 Abs. 2 Bst. a ATSG regelt. Das bei der Arbeitslosenversicherung als Aufsichtsbehörde fungierende Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) führt in seinen Weisungen zu diesem Begriff erläuternd aus, als private Fürsorgestelle gelte eine gemeinnützige Einrichtung oder Stelle, wie z.B. eine Stiftung (vgl. AVIG-Praxis ALE N. E24 S. 298, abrufbar unter [www.treffpunkt-arbeit.ch](http://www.treffpunkt-arbeit.ch) > Publikationen > Kreisschreiben, zuletzt besucht am 24. Juli 2017). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese Umschreibung nicht auch für Art. 22 Abs. 2 Bst. a ATSG gelten soll. Da Art. 22 ATSG gemäss Randtitel die «Sicherung der Leistung» ordnet und die Berufung auf die Ausnahme vom Grundsatz des Abtretungsverbots lediglich für bestimmte Leistungsansprüche sowie nur gegenüber bestimmten Personen und Stellen erfolgen darf (Ueli Kieser, a.a.O. Art. 22 Rz. 3 und Rz. 25; vgl. auch BGE 136 V 381 E. 3.2; BGE 136 V 286 E. 4.2; BGE 135 V 2 E. 2), würde eine zu extensive Auslegung des Begriffes "private Fürsorge" dem Sinn und Zweck von Art. 22 ATSG (Sicherung der Leistung) widersprechen. Die Vorinstanz weist daher zutreffend darauf hin, dass der Willensvollstrecker des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin nicht von der Ausnahmeregelung des Art. 22 Abs. 2 Bst. a ATSG erfasst wird. Entsprechend beruft sich die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zu Recht nicht mehr auf Art. 22 Abs. 2 Bst. a ATSG.

### **E. 3.3.2**

Doch selbst wenn der Willensvollstrecker von Art. 22 Abs. 2 ATSG erfasst wäre, ist in diesen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass gemäss den vorliegenden Akten ohnehin kein Nachweis für die behaupteten Vorschusszahlungen des Willensvollstreckers erbracht wurde. Im Weiteren ist dem Einwand, wonach die finanzielle Unterstützung der Beschwerdeführerin bis zum Entscheid der Vorinstanz in den Tätigkeitsbereich des Willensvollstreckers falle, zu entgegnen, dass dem öffentlichen Testament vom 19. November 2012 kein diesbezüglicher Wille des Erblassers zu entnehmen ist (vgl. KGer-act. 4 Beilage 3 in der Beilage zu BVGer-act. 1). Soweit die Beschwerdeführerin ins Recht führt, der Willensvollstrecker habe dem Erblasser zu Lebzeiten versprochen, die Familie in Brasilien finanziell zu unterstützen, ist sie darauf hinzuweisen, dass die Aufgabe des Willensvollstreckers darin besteht, den letzten Willen und nicht jeden irgendwann zu Lebzeiten geäusserten Willen des Erblassers zu vollstrecken (vgl. Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, in Honsell/Vogt/Geiser, Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Bd. II, 5. Aufl., Basel 2015, Art. 518 N 3).

### **E. 3.3.3**

Soweit die Beschwerdeführerin nun im Beschwerdeverfahren geltend macht, sie habe weder mit der Vollmacht vom 11. April 2014 noch mit den früher unterzeichneten Einverständniserklärungen eine Abtretung unterschrieben, ist ihr entgegenzuhalten, dass sie am 15. November 2013 im Zusammenhang mit dem Gesuch um Auszahlung der Renten (...) 2013 bis (...) 2013 auf das Kundengeldkonto ihres Anwalts ausführte, sie habe seit dem Tod ihres verstorbenen Ehegatten finanziell unterstützt werden müssen und sie werde «dann (gemeint nach Eingang der Rentenbetreffnisse auf dem Kundengeldkonto des Rechtsanwalts) entscheiden, ob ein Restbetrag hier in der Schweiz für die Familie angelegt oder nach Brasilien ausbezahlt» werde (vgl. Dok. 10 S. 3 zweiter Absatz). Insbesondere der letztzitierte Satz weist klar darauf hin, dass vorliegend und entgegen ihrer anderslautenden Behauptung eine Abtretung offenbar eines Grossteils der nachzuzahlenden Rentenbetreffnisse für die Monate (...) 2013 bis (...) 2013 an den Willensvollstrecker/Rechtsanwalt beabsichtigt ist respektive es sich zumindest um ein entsprechendes Umgehungsgeschäft zur Abtretung handelt. Dies wird dadurch untermauert, dass die Beschwerdeführerin auch im Rahmen des Gesuchs um Überweisung der entsprechenden Renten gegenüber der Vorinstanz jeweils betont, ihre Familie sei von ihrem Rechtsbeistand finanziell unterstützt worden (vgl. Dok. 33, Dok. 35, Dok. 43, KGer-act. 1, 4 und 9 in der Beilage zu BVGer-act. 1). In diesem Gesamtzusammenhang kann auch das am 17. Dezember 2013 geführte Telefonat zwischen der Vorinstanz und Rechtsanwältin P.\_\_\_\_\_, welche im Namen und im Auftrag der Beschwerdeführerin den Willensvollstrecker als Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren betreffend Witwen- und Kinderrente mandatiert hat (vgl. Vollmacht vom 17. Dezember 2013 [Dok. 47]), nicht anders verstanden werden, als dass die wiederholt verlangte Überweisung auf das Kundengeldkonto des Willensvollstreckers/Rechtsanwalts zumindest teilweise eine Umgehung des Abtretungsverbots darstellen würde. Denn anlässlich des Telefonats teilte die Vorinstanz unbestritten der Rechtsanwältin mit, dass sie keine Anwaltshonorare bezahle, sondern die Renten direkt an die Versicherte überweisen würde. Die Rechtsanwältin antwortete daraufhin, dass sie diese Information dem Willensvollstrecker weiterleiten werde (vgl. Telefonnotiz vom 17. Dezember 2013 [Dok. 30]). Auch die mit E-Mail vom 17. Dezember 2013 vorgetragenen Äusserungen der Beschwerdeführerin, wonach sie noch nachvollziehen könnte, dass laufende Rentenzahlungen wegen der Deckung laufender Bedürfnisse auf ein persönliches Konto ausbezahlt werden müssten, nicht jedoch rückwirkende Zahlungen, lassen auf eine beabsichtigte Umgehung des Abtretungsverbots bezüglich der Rentennachzahlung schliessen (vgl. Dok. 33).

### **E. 3.3.4**

Sodann lässt die sowohl mit Beschwerdeverbesserung vom 29. April 2014 als auch mit Replik vom 17. Juli 2014 getätigte Aussage, wonach es keinen Sinn mache, dass die Renten bis (...) 2013 nach Brasilien ausbezahlt und in Real umgetauscht und anschliessend wieder auf das Kundengeldkonto zurückbezahlt werden, lediglich den Schluss auf eine beabsichtigte Umgehung des Abtretungsverbots bezüglich der Rentennachzahlung der Monate (...) 2013 bis (...) 2013 zu. Einerseits lässt die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang zum wiederholten Mal auf die geleisteten Vorauszahlungen des Rechtsanwalts verweisen (vgl. KGer-act. 4 S. 2 vierter Absatz und KGer-act. 9 S. 2 zweiter Absatz in der Beilage zu BVGer-act. 1). Andererseits kann eine Rücküberweisung der entsprechenden Renten auf das Kundengeldkonto des Rechtsanwalts kaum mit dem

Zweck erfolgen, eine von der Beschwerdeführerin lediglich behauptete - indes unbelegt gebliebene - Blockade der Geldbeträge durch die brasilianische Bank zu vermeiden, da in diesem Fall eine Überweisung auf das persönliche Konto der Beschwerdeführerin - und somit auch die behauptete Blockade - bereits erfolgt wäre. Zudem liessen sich mit der Überweisung der Rentennachzahlung für die Monate (...) 2013 bis (...) 2013 auf das Kundengeldkonto die unbelegt gebliebenen technischen Probleme im Zusammenhang mit den Zahlungen auf das Konto in Brasilien nur in Bezug auf diese Monate vermeiden, nicht jedoch auf die laufenden Rentenzahlungen. Die auf ein separates Konto auszustellenden Waisenrenten der drei Kinder von insgesamt Fr. 2'337.- (3 x Fr. 779.-; vgl. Dok. 42 und 67) dürften nämlich aufgrund der Wechselkursentwicklungen der letzten Jahre regelmässig den als kritische Grenze bezeichneten Betrag von \$ 2'300.- überstiegen haben. Ohnehin vermöchten technische Probleme im Zusammenhang mit der Zahlung auf das Konto in Brasilien eine Auszahlung auf ein Drittkonto nicht zu rechtfertigen. Überdies hat die Vorinstanz mit Vernehmlassung vom 26. Mai 2014 ausgeführt, dass sie der Beschwerdeführerin in den folgenden Monaten die geschuldeten Rentenbeträge im Rahmen der zulässigen Summen zur Verfügung stellen werde (vgl. KGer-act. 6 in der Beilage zu BVGer-act. 1). Schliesslich erweist sich auch der Einwand, wonach ihr Rechtsbeistand beauftragt sei, für sie von den auf sein Kundengeldkonto zu bezahlenden Renten regelmässige Zahlungen zu leisten, als unbehelflich, da sich ihr Gesuch nur auf die Nachzahlung der Renten (...) 2013 bis (...) 2013 beschränkt. Müsste er tatsächlich regelmässige Zahlungen von den auf sein Kundengeldkonto zu zahlenden Rentenbeträge leisten, hätte sich das Gesuch über die nachzustahlenden Rentenbeträge hinaus auch auf die laufenden Leistungen zu erstrecken.

#### **E. 4**

Mit Blick auf das soeben Dargelegte ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Bevollmächtigung vom 11. April 2014 (Dok. 67 S. 5) wie auch die früher unterzeichneten Vollmachten bzw. Einverständniserklärungen (Dok. 23 S. 3 und Dok. 46 S. 3) eine unzulässige Umgehung des in Art. 22 Abs. 1 ATSG statuierten Abtretungsverbot darstellen. Die mit den Vollmachten getätigte Abtretung eines Grossteils des Anspruchs auf den für die Zeit vom (...) bis (...) 2013 nachzustahlenden Rentenbetrag in der Höhe von Fr. 23'364.-, respektive das entsprechende Umgehungsgeschäft, ist aufgrund des Ausgeführten - ungeachtet deren Qualifikation als Zession oder als Inkassovollmacht - gemäss Art. 22 Abs. 1 ATSG nichtig (vgl. auch Peter Hollinger, a.a.O., Ziff. 6.1.6.2. S. 129). Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 5**

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

##### **E. 5.1**

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

##### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 73.320.2]). Der

unterliegenden Beschwerdeführerin ist entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). (Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.